

Aktenzeichen
44-91695- 99.5

07.06.2019

Ausfertigung
Planfeststellungsbeschluss
(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Vereinfachten Flurbereinigung Stackeden Projekt VI

OG Stackeden-Elsheim

VG Niederolm

Landkreis Mainz-Bingen

I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Vereinfachten Flurbereinigung Stackeden Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der **Vereinfachten Flurbe-
reinigung Stackeden Projekt VI.**

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichtung von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde (§ 3 Abs. 5 LKompVO).

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von ein bis drei Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der ADD anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Die Maßnahmen Nrn. 700, 701, 702, 703, 709, 710, 711, 712, 713, 714 sowie 852 und 853 (Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation) sind mit gebietsheimischem Spendermaterial von gewachsenen Grünlandflächen (gewonnen mittels Heumulch- / Heudruschverfahren) zu entwickeln.
2. Bei der Einsaat der Maßnahmen Nrn. 704, 705, 706, 707 und 708 (Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation) sowie der Maßnahmen Nrn. 730, 731, 732, 733 und 734 (Neuanlage einer Böschung incl. Neuansaat) ist zertifiziertes Regio-Saatgut zu verwenden.
3. Auf der Landespflegefläche, Maßnahme Nr. 713, sind 3 Nußbäume zu pflanzen.

4. Im westlichen Anschluss an den neuen Bitumenweg Nr. 101, im Übergangsbereich zum Erdweg Nr. 206 ist auf einer Länge von mindestens 10 m das vorhandene Kopfsteinpflaster in traditioneller Bauweise zu verlegen. Der kulturhistorische Ausbau ist mit einer entsprechenden Informationstafel zu dokumentieren.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
4. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu

dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.

5. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
6. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
7. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswegen und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
8. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei

Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermine als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermine bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

- 9.** Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Schillerstraße 44 in Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 10.** Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
- 11.** Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
- 12.** Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stackeden wurde am 30.12.2002 durch Beschluss des ehemaligen Kulturamtes Worms nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG angeordnet. Durch Beschluss nach § 8 Abs. 3 FlurbG des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 09.12.2011 wurde das Teilgebiet Stackeden Projekt VI als selbständiges Verfahren abgetrennt und durch Änderungsbeschluss nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 11.03.2019 letztmalig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung **Stackeden Projekt VI** aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltungen Mainz-Bingen) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 14.05.2019 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 15.05.2019 im DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz - Frauenlobstraße 15-19 , 55118 Mainz
2. Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. Pollichia, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V.– Geschäftsstelle – Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Straße 11A, 55437 Ockenheim
7. Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) - Landesgeschäftsstelle – Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. Die Naturfreunde - Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt.
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Von den beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen ist niemand zum Termin erschienen, es wurden lediglich Stellungnahmen von der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz e.V. und vom Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. eingereicht. Bedenken und Anregungen wurden keine vorgebracht:

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 16.05.2019 im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Stackeden-Elsheim erörtert.

Die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) hat im Termin auf die mit Schreiben vom 10.05.2019 vorgebrachten Anregungen und Einwendungen verwiesen.

Die Anregungen und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 29.04.2019 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde am 16.05.2019 in den Verbandsgemeinden Nieder-Olm und Gau-Algesheim für die jeweils betroffenen Ortsgemeinden, öffentlich bekannt gemacht. Der UVP-Verzicht ist darüber hinaus auch auf der ADD-Homepage einsehbar.

(<https://add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/bekanntmachungen/>).

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten ist überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Stackeden Projekt VI** nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Obere Naturschutzbehörde)

Die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) bringt mit Schreiben vom 10.05.2019 folgende Einwendungen und Anregungen vor:

1. Die naturschutzfachliche Forderung der ONB war von Beginn des Verfahrens an (siehe Scopingtermin), die kleinflächigen Querterrassen im Norden vollständig zu erhalten, bzw. als Kompensationsflächen zu entwickeln. Diese naturschutzfachlich hochwertigeren Bereiche sollen jetzt teilweise wieder in intensive weinbauliche Nutzung übergehen. Dies wird von der ONB abgelehnt. Dort ist die Entwicklung von magerem Grünland mit Halbtrockenrasenarten (HpnV: basenreiche, wechsellückene Standorte warmer Lagen; Traubeneichen-Hainbuchen-Wald) optimal umzusetzen. Im Jahr 2012 wurden zumindest im Hangbereich oberhalb noch Halbtrockenrasen kartiert (sehr gutes Potential). Die bestehenden Lössböschungen sind Lebensraum u.a. von Wildbienen und weiteren Insektenarten. Diese typische Landschaftsstruktur der rheinhessischen Weinbaulandschaft ist sehr selten geworden und für das Landschaftsbild äußerst wertgebend.
2. Die weitere vollständige Ausräumung der Rebflur im großflächigen Zentrum des Verfahrensgebietes (ca. 90% des Gebiets) durch Verlust der Randlinieneffekte und wertgebende Strukturen infolge der Zusammenlegung und der Folge großer Bewirtschaftungseinheiten mit gleichartiger Bewirtschaftung (zeitlich und räumlich) führt zu einer Monotonisierung der Landschaft hinsichtlich der landschaftsökologischen Funktionen und des Landschaftsbilds. Wie bereits in der Niederschrift zum Abstimmungstermin am 19.02.2019 von der ONB dargelegt, findet die Monotonisierung der Landschaft keine Berücksichtigung in der naturschutzfachlichen Bilanzierung. Diese erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung wird nicht bilanziert. Dies vertritt u.a. auch der naturschutzfachliche Planer (siehe S. 16 Artenschutzprüfung).

3. Im Zusammenhang mit o.g. Punkt 2 wurde in der Niederschrift zum Abstimmungs-termin am 19.02.2019 angemerkt, dass im großen zentralen Bereich des Flurbereinigungsgebiets keine Vernetzungsachsen vorgesehen sind. Der größte Bereich des Flurbereinigungsgebiets wird weiter ausgeräumt und landschaftsökologisch entwertet, große und intensiv bewirtschaftete Schläge werden angelegt (gleiche Bewirtschaftungsart und Bewirtschaftungszeit auf großen Flächen). Eine Vernetzungsachse durch diesen Bereich kann diese für den Naturhaushalt negativen Effekte minimieren.
4. Wie wurde mit dem Thema bezüglich der Bilanzierung von Abstandswegen zu neu angelegten „Landespflegeflächen“ mit dem Faktor 1, trotz der starken Beeinträchtigungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Herbizide, Insektizide etc.) umgegangen? Diese Thematik wurde im Scopingtermin und Abstimmungstermin diskutiert. Aus Sicht der ONB sollten solche Wege aufgrund der Beeinträchtigungen durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einem geringeren Faktor als 1 bilanziert werden, insbesondere, wenn sich ein hoher Flächenanteil solcher Abstandswegen für die naturschutzfachliche Kompensation ergibt.
5. Anlage Nr. 1021: Die Bilanzierung eines „Halbtrockenrasens“ mit 1:1 ist nicht angemessen. Als Minimum ist, je nach Ausprägung des Biotoptyps, 1:2 in der Bilanzierung anzusetzen. Dieses Grünland wurde im Vorfeld, entgegen den Vorgaben des § 34 FlurbG, bereits umgebrochen.
6. Es sind keine Einsaaten von „Blühmischungen“ im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs vorzunehmen, aber als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen z.B. der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ möglich. Als Mindeststandard der naturschutzrechtlich abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen ist zertifiziertes Regio-Saatgut „Feldraine und Säume“ (HK9 auf den neuen Böschungflächen bzw. kleineren Restfläche (z.B. 730 bis 734, 704, 706, 708) zu verwenden. Die flächige Neuanlage von Grünland, wie z.B. Nr. 700, 701, 709, 710 -712 etc. sind mit gebietsheimischem Spendermaterial von gewachsenen Grünlandflächen (Heumulch-/Heudruschverfahren) aus dem engeren Naturraum mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen zu entwickeln. Diese anspruchsvolle und nur mit biologischen Fachkenntnissen erfolgreiche Methode ist ausschließlich von dafür qualifizierten Firmen

durchzuführen. Auf die Entwicklung von Neophyten, hier insbesondere das orientalische Zackenschötchen, ist bei der Grünlandentwicklung flexibel in der Entwicklungspflege zu reagieren. Nur falls kein gebietsheimisches Spendermaterial zur Verfügung stehen sollte, ist als Alternative zertifiziertes Regio-Saatgut für die Anlage flächenhafter Grünlandflächen zu verwenden.

7. Wie werden die links und rechts von Maßnahme 713 „bestehenden schutzwürdigen Grünlandflächen“ (S. 22 Landespflegerisches Beiheft) zukünftig genutzt/gepflegt/entwickelt? Welchen Status haben diese Flächen, sind das dann Kompensationsflächen?
8. Illegale Rodung im Vorfeld: Wo ist die (im Termin am 27.03.2018 festgelegt) Wiederherstellung dieser Rodungen lokalisiert. Siehe Papier Scopingtermin (Fläche Nr. 8 ist wiederherzustellen, Nr. 5 ist, wenn möglich an gleicher Stelle wiederherzustellen – und jetzt sollen dort Reben gepflanzt werden, Nussbaum ist mit 1: 3 auszugleichen).
9. Durch die relativ großflächigen Planierungen (Bodenauftrag und –abtrag) zwischen 0,5 bis 1 m verschwinden die typischen Kleinstrukturen des Weinbaugebietes Rheinhessen (z.B. kleinste Böschungen). Diese werden zwar als Böschungen neu angelegt, die Kleinteiligkeit und flächige Vernetzungsfunktion gehen verloren. Auf großer Fläche wird darüber hinaus das in historischen Zeiträumen entstandene Bodenprofil verändert.
10. Als Anregung bleibt weiterhin, wie bereits bei den Abstimmungsterminen vorgebracht, der Erhalt des ca. 400 m langen, gut erhaltenen Weges mit großfugiger Kopfsteinpflasterbefestigung. Neben seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit (spezialisierte Pflanzen der Fugen/Trockenvegetation, Teilhabitat wärmeliebende Insekten) und der Wertigkeit für das Landschaftsbild, wäre auch die landschaftsgeschichtliche Bedeutung eines solchen, in heutiger Zeit sehr selten vorkommenden Wegbelags in freier Landschaft, mit abzuwägen. Ein Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Stadelcken ist auch die „Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft“.

Fazit: Die vorliegende Planung ist nicht geeignet, die Situation des Biotop- und Artenschutzes im Gebiet zu verbessern (siehe auch S. 14 Artenschutzprüfung). Das

typische Landschaftsbild der rheinhessischen Weinbaulandschaft wird erheblich beeinträchtigt.

Zu 1.) Der naturschutzfachlichen Forderung der ONB, die kleinflächigen Querterrassen im Norden vollständig zu erhalten, konnte mit der vorliegenden Planung nur teilweise entsprochen werden. Diese Flächen befanden sich noch bis zum 01.12.2010 in intensiver weinbaulicher Nutzung, so dass sich hieraus Nutzungsansprüche für die betroffenen Bewirtschafter ergeben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den östlichen Teil wieder in weinbauliche Nutzung zu überführen. Die westliche Hälfte des ehemaligen Weinbergs hingegen, wird in die künftige Ausgleichsfläche integriert und bietet Raum für die Entwicklung von Halbtrockenrasen. Hier bleiben die Böschungen in ihrer jetzigen Form erhalten. Die im Ostteil wegfallenden nordexponierten Böschungen werden im Zuge der Umgestaltung in gleichem Umfang durch die neuen Böschungen 730-733 unmittelbar in diesem Bereich ersetzt. Die neu entstehenden Böschungen sind überwiegend westexponiert, was sich naturschutzfachlich positiv auswirken soll.

Zu 2.) Bedingt durch die weinbaulich begünstigten Flächen war das Verfahrensgebiet bereits vor der Flurbereinigung durch intensiven Weinanbau und damit einhergehend mit einer monotonen Nutzung geprägt. Der zusätzliche Monotonisierungseffekt wurde bereits im Rahmen der Fachaufsichtlichen Prüfung aufgegriffen. Um dem Effekt entgegenzuwirken, werden über den errechneten Kompensationsbedarf hinausgehend die Flächen 704, 705 und 706 (Neuanlage einer Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen sowie Anlage eines Steinriegels) ausgewiesen.

Zu 3.) Der im Abstimmungstermin am 19.02.2019 vorgebrachten Forderung einer Vernetzungsachse wurde in der vorliegenden Planung mit Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen 700 und 701 entsprochen. Wenn auch die Vernetzungsachse nicht im zentralen Verfahrensgebiet zu liegen kommt, so ist bei großräumiger Betrachtung gezielt eine naturschutzfachlich funktionelle Lage ausgewählt worden, indem eine Vernetzung von bereits bestehenden Biotopen und Grünflächen über das

Verfahrensgebiet mit den anderen Abschnitten hinaus ermöglicht wird. Zur ökologischen Aufwertung des zentralen Bereiches sind zwei Trittsteinbiotope mit Einzelbaum und Steinriegel geplant (Maßnahmen 704 und 706), die künftig dem Landschaftsbild zugutekommen sollen.

Zu 4.) Die Abstandswege sind nicht als Kompensationsflächen bilanziert, sondern zusätzlich und zur Begrenzung der Flächen sowie als Schutz vor Pestizidabdrift sinnvoll. Eine Anrechnung dieser Wege erfolgt lediglich in Bezug auf die Gegenüberstellung alter, entfallender zu neuen Wegen. Da die alten Wege in der Regel zu beiden Seiten durch intensiv weinbaulich genutzte Flächen begrenzt waren, ist eine Reduktion der anrechenbaren Fläche der Abstandswege nicht gerechtfertigt.

Zu 5.) Die in Rede stehende Biotopfläche Nr. 1021 wurde von einem externen Büro als brachgefallene Fettwiese der Wertstufe 3 eingestuft. Die vorliegend vorgenommene Berechnung mit dem Ausgleichsfaktor 1 wird als angemessen und richtig angesehen.

Zu 6.) Den Forderungen wird unter IV Ziffern 1. und 2. dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Zu 7.) Der gesamte Komplex aus bestehenden und neu zu entwickelnden Flächen (Maßnahmen 709, 713 und 714) soll als Kompensationsfläche ausgewiesen werden, die bestehenden Strukturen werden in ein sinnvolles Gesamt-Pflegekonzept integriert. Dabei wird eine extensive Bewirtschaftung der schutzwürdigen Grünlandflächen (einmal jährlich mähen) in ähnlicher Form wie bisher angestrebt, um den aktuellen Zustand zu bewahren.

Zu 8.) Die im Vorfeld beseitigten Biotopflächen werden mit den Maßnahmen Nrn. 700, 701 und 711 ausgeglichen. Der Forderung auf Pflanzung von 3 Nussbäumen wird unter IV Ziffer 3. dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Zu 9.) Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Planierungen sind zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen notwendig. Der damit verbundene Eingriff wird durch die Kompensationsmaßnahmen Nrn. 707-710 und 712 ausgeglichen.

Zu 10.) Der vorhandene Pflasterweg (Maßnahme Nr. 101) soll mit bituminöser Tragdeckschicht und seitlicher Wasserführung ausgebaut werden. Dies ist zwingend erforderlich um eine schadlose Wasserableitung zu gewährleisten. Zudem wird der vorhandene Pflasterweg wegen fehlendem Unterbau nicht mehr den heutigen Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz gerecht. Die vorliegende Planung wurde gem. § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert. Hierbei wurden keine Bedenken seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgebracht. Der vorgesehene Wegfall der Kopfsteinpflasterbefestigung wurde naturschutzfachlich bewertet und in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Der Anregung auf Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaft wird unter IV Ziffer 4. dieses Beschlusses insoweit Rechnung getragen, als dass der Winzerweg in historischer Bauweise auf einem Teilstück wiederhergestellt wird. Dies wird über eine Informationstafel dokumentiert.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Entfällt.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festge-

stellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen ist.

Im Auftrag:

gez.

Gerd Hauck

Vermessungsdirektor

Ausgefertigt:

Trier, 07.06.2019

Im Auftrag:

Anja Hennen